

Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses und der Ausarbeitung und Verbreitung von Wahlpolitiken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 62/151

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)²⁹⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Brasilien, Chile, Singapur.

62/151. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹⁷ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹⁸,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁰ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁰¹ und der vierundzwanzigsten³⁰² Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/156 vom 19. Dezember 2006,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globa-

²⁹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁰¹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁰² Resolution S-24/2, Anlage.

lisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte³⁰³,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in Bekräftigung der in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁰⁴ enthaltenen Verpflichtung, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Fi-

nanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

³⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁴ Siehe Resolution 60/1.

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁰⁵, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Wei-

se zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁶ und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 62/152

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³⁰⁷.

62/152. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 60/161 vom 16. Dezember 2005 und die Resolution 2005/67 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005³⁰⁸,

³⁰⁶ A/62/222.

³⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁵ E/CN.4/2002/54.